

BVGer F-1679/2022 vom 21. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1679_2022_d20220321

FR: TAF F-1679/2022 du 21 mars 2022

IT: TAF F-1679/2022 del 21 marzo 2022

Regeste

Einreiseverbot | Einreiseverbot; Verfügung des SEM vom 21. März 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen des SEM, die ein Einreiseverbot im Sinne von Art. 67 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.1

Verfügungen des SEM, die ein Einreiseverbot im Sinne von Art. 67 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

F-1679/2022 Seite 5

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

In der vorliegenden Angelegenheit entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und – sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann eine Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheids (BVGE 2020 VIII/4 E. 2.2 m.H.).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer erhebt eine formelle Rüge. Darüber ist vorab zu befinden.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Vorinstanz stelle in der angefochtenen Verfügung einzig darauf ab, dass er in der Schweiz straffällig geworden sei und hier volljährige Kinder habe. Bei dieser Darstellung des Sachverhalts berücksichtige die Vorinstanz zahlreiche relevante Tatsachen nicht. Es bleibe ausser Acht, dass er seit dem 22. Oktober 2021 mit einer in Deutschland lebenden Frau deutscher Staatsangehörigkeit verheiratet sei und mit ihr in Deutschland zusammenleben wolle. Als Familienangehöriger einer deutschen Staatsangehörigen könne er sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen, welches den Staatsangehörigen der Vertragsparteien sowie deren Familienangehörigen freie Ein- und Ausreise in die Vertragsstaaten gewähre. Dies habe die Vorinstanz nicht berücksichtigt. Ferner sei in der angefochtenen Verfügung unberücksichtigt geblieben, dass seine beiden Söhne aus erster Ehe, zu denen er ein enges Verhältnis pflege, erst vor Kurzem volljährig geworden und weiterhin auf seine Unterstützung sowie sporadische Anwesenheit angewiesen seien. Zudem habe er weitere Verwandte in der Schweiz und in Deutschland. Er selbst lebe

F-1679/2022 Seite 6 seit vielen Jahren in der Schweiz und habe hier einen Grossteil seines Lebens verbracht. Durch Ausserachtlassung dieser Umstände habe die Vorinstanz das Gebot einer vollständigen und korrekten Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt.

E. 3.3

Bevor die formelle Rüge des Beschwerdeführers geprüft werden kann, ist zunächst die zu beurteilende Sachlage darzustellen:

E. 3.3.1

Nachdem das Bundesgericht mit Urteil vom 27. August 2020 die Verfügung des MIP vom 30. Januar 2019, mit der die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers widerrufen und er aus der Schweiz ausgewiesen wurde, bestätigt hatte (SEM-act. 12) und auch sein Wiedererwägungsgesuch vom 27. November 2020 rechtskräftig abgelehnt worden war (BE-act. pag. 999-1006), lud ihn der MIDI mit Schreiben vom 14. April 2021 zu einem Ausreisegespräch am 20. April 2021 vor (BE-act. pag. 1009/1010). Im Rahmen dieses Ausreisegesprächs wurde ihm durch den MIDI rechtliches Gehör zur beabsichtigten Fernhaltungsmassnahme (Einreiseverbot) gewährt. Er bat darum, auf ein Einreiseverbot zu verzichten, und führte aus, dass er nicht vorbestraft sei und in der Schweiz Kinder habe. Darüber hinaus seien seine Eltern hier verstorben. Wegen seiner Kinder werde er auf jeden Fall in die Schweiz zurückkehren (BE-act. pag. 1114/1115). Nachdem der Beschwerdeführer im weiteren Verlauf nicht aus der Schweiz ausreiste, setzte ihm der MIDI mit Schreiben vom 14. Februar 2022 eine letzte Frist zur selbständigen Organisation seiner Rückkehr nach Pakistan und forderte ihn auf, bis zum 21. Februar 2022 eine Flugbuchung für einen Flug nach Pakistan nachzuweisen (BE-act. pag. 1074). Hierauf reagierte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. Februar 2022 und teilte darin mit, dass es ihm aus familiären Gründen nicht möglich sei, die Schweiz zu verlassen. Darüber hinaus habe er zwischenzeitlich wieder geheiratet. Dem Schreiben legte er vier Bilder seiner vermeintlichen Hochzeitsfeier bei (BE-act. pag. 1078-1082). Daraufhin lud der MIDI ihn mit E-Mail vom 17. März 2022 zu einem weiteren Gespräch für den 18. März 2022 (BE-act. pag. 1086). Im Rahmen dieses Gesprächs wurde dem Beschwerdeführer

mitgeteilt, dass keine Nachweise über seine erneute Hochzeit vorlägen. Der Beschwerdeführer erklärte darauf, dass er eine in Deutschland lebende deutsche Staatsangehörige in C._____ geheiratet habe. Amtliche Nachweise über die behauptete Eheschliessung konnte der Beschwerdeführer nicht vorlegen. Im Rahmen dieses Ausreisegesprächs wurde dem Beschwerdeführer darüber hinaus erneut rechtliches Gehör zur

F-1679/2022 Seite 7 beabsichtigten Fernhaltungsmassnahme (Einreiseverbot) gewährt. Hierbei wiederholte er im Wesentlichen seine Vorbringen aus der ersten Anhörung vom 20. April 2021 (BE-act. pag. 1088-1090).

E. 3.3.2

Im Anschluss erliess die Vorinstanz am 21. März 2022 die angefochtene Verfügung. Zur Begründung nimmt sie Bezug auf das strafrechtliche Verfahren und führt aus, das Obergericht des Kantons B._____ habe den Beschwerdeführer mit Urteil vom 7. November 2017 wegen sexueller Handlungen mit einem Kind, sexueller Nötigung und Pornografie zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt. In der Folge habe ihm die zuständige kantonale Migrationsbehörde mit Verfügung vom 30. Januar 2019 die Niederlassungsbewilligung widerrufen und die Wegweisung verfügt. Die hiergegen erhobene Beschwerde sei vom Bundesgericht mit Urteil vom 27. August 2020 abgewiesen worden. Damit lägen Verstösse gegen die Gesetzgebung vor, womit auch gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen werde. Wenn hohe Rechtsgüter wie Leib und Leben oder die sexuelle Integrität betroffen seien, gelte eine strenge Praxis. Selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko müsse in diesen Fällen nicht hingenommen werden. Zudem dürften bei ausländischen Personen, die sich – wie der Beschwerdeführer – nicht auf das Freizügigkeitsabkommen berufen könnten, generalpräventive Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Weiter stellt die Vorinstanz fest, dass den Beschwerdeführer ausländerrechtlich ein sehr schweres Verschulden treffe. Er habe über einen längeren Zeitraum wiederholt und schwer in die sexuelle Integrität seines Opfers, der damals zwischen sieben und neun Jahre alten Tochter seiner vormaligen Ehefrau, eingegriffen. Auch das Obergericht habe sein Verschulden aufgrund des langandauernden sexuellen Missbrauchs gesamtheitlich als erheblich eingestuft. Der Beschwerdeführer habe mit seinem Verhalten das hohe Rechtsgut der sexuellen Integrität in besonders verwerflicher Art und Weise verletzt. Es bestehe ein sowohl general- wie auch spezialpräventiv begründetes gewichtiges öffentliches Interesse an einer langjährigen Fernhaltung, um künftige Störungen oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch ihn zu verhindern. Der Beschwerdeführer stelle eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, weshalb die fünfjährige Regelhöchstdauer des Einreiseverbotes überschritten werden dürfe. Aufgrund der mehrfachen und über eine längere

F-1679/2022 Seite 8 Zeit andauernden Tatbegehung müsse von einer nicht unerheblichen Wiederholungsgefahr ausgegangen werden. Die im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom Beschwerdeführer angeführten familiären Bindungen zu seinen mittlerweile volljährigen Söhnen rechtfertigten keinen Verzicht auf die Fernhaltungsmassnahme (SEM-act. 4).

E. 3.3.3

Einen Nachweis über die behauptete Eheschliessung am 22. Oktober 2021 erbrachte der Beschwerdeführer erst mit Schreiben vom 7. April 2022 an die Vorinstanz (SEM-act. 1) und mit der ebenfalls auf den 7. April 2022 datierenden Beschwerdeschrift an das Bundesverwaltungsgericht (BVGer-act. 1), indem er jeweils die Kopien eines (...) Trauscheins sowie eines deutschen Visums vorlegte. Zwar ergeben sich aus dem Trauschein weder die Staatsangehörigkeit noch der Wohnort seiner neuen Ehefrau. In Verbindung mit dem ebenfalls vorgelegten Visum des Beschwerdeführers zur Familienzusammenführung zu seiner Ehefrau in Deutschland (Visum «D») vom 21. Februar 2022 lässt sich jedoch auf deren deutsche Staatsangehörigkeit und deren Wohnsitz in Deutschland schliessen.

E. 3.4

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens (Art. 12 VwVG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein unzutreffender oder aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Ferner ist dies der Fall, wenn die Vorinstanz nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte prüft, etwa weil sie die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachverhaltsumstände berücksichtigt. Der Untersuchungsgrundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt, sondern findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht der Parteien gemäss Art. 13 VwVG (vgl. BVGE 2015/4 E. 3.2 m.H.). In ausländerrechtlichen Verfahren wird die Mitwirkungspflicht durch Art. 90 AIG konkretisiert.

E. 3.4.1

Zutreffend ist zwar, dass sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung (vgl. E. 3.3.2) nicht zu der – zu diesem Zeitpunkt behaupteten – Eheschliessung des Beschwerdeführers mit einer in Deutschland lebenden deutschen Staatsangehörigen äussert. Die geltend gemachte

F-1679/2022 Seite 9 Eheschliessung stellt jedoch keinen für den Entscheid über das Einreiseverbot rechtsrelevanten Sachverhaltsumstand dar. Denn die Eheschliessung begründet entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers die Anwendbarkeit des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA, SR 0.142.112.681) nicht. Dies ergibt sich aus Folgendem: Aus dem Freizügigkeitsabkommen berechnigt sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU (originäre Berechnigung) und – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – ihre Familienangehörigen (abgeleitete Berechnigung). Die Anerkennung einer abgeleiteten Berechnigung des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen bedingt jedoch, dass die originär berechnigte Person von ihrem Freizügigkeitsrecht der Schweiz gegenüber Gebrauch macht (vgl. Urteile des BGer 2C_862/2013 vom 18. Juli 2014 E. 6.2.3; 2C_1092/2013 vom 4. Juli 2014 E. 5.2; je m.H.; BVGE 2019 VII/3 E. 11; Urteil des BVGer F-3664/2017 vom 17. Dezember 2018 E. 3). Der Beschwerdeführer wird als pakistanischer Staatsangehöriger nicht unmittelbar vom

Freizügigkeitsabkommen begünstigt. Anders verhält es sich mit seiner Ehefrau, die er am 22. Oktober 2021 in C. _____ geheiratet hat. Sie ist deutsche Staatsangehörige und als solche aus dem Freizügigkeitsabkommen originär berechtigt. Da sie jedoch gegenüber der Schweiz zu keinem Zeitpunkt von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat, kann sich der Beschwerdeführer nicht auf das Freizügigkeitsabkommen berufen.

E. 3.4.2

Nachdem sodann die zuständigen deutschen Behörden bislang nicht mit der Absicht ans SEM gelangt sind, dem Beschwerdeführer gestützt auf die Ehe mit seiner in Deutschland lebenden deutschen Ehefrau einen Aufenthaltstitel zu erteilen, stellt die Eheschliessung auch im Hinblick auf die Ausschreibung des Einreiseverbots im Schengener Informationssystem keinen rechtlich relevanten Sachverhaltszustand dar (vgl. dazu hinten E. 8).

E. 3.4.3

Die familiären Bindungen des Beschwerdeführers in der Schweiz hat die Vorinstanz entgegen seiner Behauptung in der angefochtenen Verfügung berücksichtigt.

F-1679/2022 Seite 10

E. 3.5

Die formelle Rüge, wonach die Vorinstanz ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Sachverhaltsfeststellung verletzt habe, erweist sich demnach als unbegründet.

E. 4.1

Das SEM kann nach Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG (in der hier anwendbaren, bis am 21. November 2022 gültig gewesenen Fassung vom 18. Juni 2010 [AS 2010 5925, AS 2013 1035, nachfolgend: aAbs.]) Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden. Ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt insbesondere vor bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen (Art. 77a Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (Art. 77a Abs. 2 VZAE).

E. 4.2

Das Einreiseverbot wird grundsätzlich für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt (Art. 67 Abs. 3 erster Satz AIG). Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AIG).

E. 4.3

Eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 AIG setzt eine qualifizierte Gefährdungslage voraus. Sie darf nicht leichthin angenommen werden und kann sich beispielsweise aus der Hochwertigkeit der deliktisch bedrohten Rechtsgüter (insbesondere Leib und Leben, körperliche und sexuelle Integrität, Gesundheit), aus der Zugehörigkeit der Tat zur Schwerekriminalität mit grenz-

überschreitendem Charakter (z.B. Terrorismus, Menschen- und Drogenhandel, organisierte Kriminalität), aus der mehrfachen Begehung – unter Berücksichtigung einer allfälligen Zunahme der Schwere der Delikte – oder aus dem Fehlen einer günstigen Prognose ergeben. Die zu befürchtenden Delikte müssen einzeln oder in ihrer Summe das Potenzial haben, eine aktuelle und schwerwiegende Gefahr zu begründen (BGE 139 II 121 E. 6.3; BVGE 2014/20 E. 5.2). Nur wenn die entsprechend straffällig gewordene Person sich längerfristig bewährt hat, kann eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung allenfalls gleichwohl

F-1679/2022 Seite 11 verneint werden. Dabei ist für die Berechnung der Dauer des klaglosen Verhaltens nicht auf den Begehungs- oder Urteilszeitpunkt abzustellen. Entscheidend ist vielmehr, wie lange sich die betroffene Person nach ihrer Entlassung aus der Haft in Freiheit bewährt hat (BVGE 2014/20 E. 5.4). Zudem muss bei schweren Straftaten zum Schutz der Öffentlichkeit ausländerrechtlich selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen der dadurch gefährdeten Rechtsgüter (Gesundheit, Leib und Leben usw.) nicht in Kauf genommen werden (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.2 m.H.).

E. 4.4

Im Weiteren ist zu beachten, dass Straf- und Ausländerrecht unterschiedliche Ziele verfolgen. Während der Strafvollzug auch der Resozialisierung dient, steht für die Migrationsbehörden das Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Vordergrund. Daraus ergibt sich im Ausländerrecht ein im Vergleich mit dem Straf- und Strafvollzugsrecht strengere Beurteilungsmassstab (vgl. BGE 137 II 233 E. 5.2.2 m.H.).

E. 4.5

Die verfügende Behörde kann ausnahmsweise aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot endgültig oder vorübergehend aufheben. Dabei sind namentlich die Gründe, die zum Einreiseverbot geführt haben, sowie der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber den privaten Interessen der betroffenen Person an einer Aufhebung abzuwägen (Art. 67 Abs. 5 AIG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründet die angefochtene Verfügung mit der Verurteilung des Beschwerdeführers wegen sexueller Handlungen mit einem Kind, sexueller Nötigung und Pornografie. Das Obergericht des Kantons B. _____ habe in seinem Urteil vom 7. November 2017 das Verschulden des Beschwerdeführers aufgrund des langandauernden sexuellen Missbrauchs gesamtheitlich als erheblich eingestuft. Der Beschwerdeführer habe das hohe Rechtsgut der sexuellen Integrität in besonders verwerflicher Art und Weise verletzt. Dies begründe sowohl ein general- als auch ein spezialpräventives gewichtiges öffentliches Interesse an einer langjährigen Fernhaltung. Der Beschwerdeführer stelle eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Aufgrund der mehrfachen und über eine längere Zeit andauernden Tatbegehung müsse von einer nicht unerheblichen Wiederholungsgefahr ausgegangen werden. Der Erlass einer Fernhaltungsmassnahme von neun Jahren zur Vermeidung künftiger Delikte sei auch unter Berücksichtigung der privaten Interessen des

F-1679/2022 Seite 12 Beschwerdeführers gerechtfertigt. Insbesondere sein Vorbringen, er habe in der Schweiz zwei Söhne, vermöge keinen Verzicht auf eine Fernhaltungsmassnahme

zu rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Schwere seiner Taten gegen besonders hohe Rechtsgüter erweise sich die Fernhaltung von neun Jahren auch als verhältnismässig (SEM-act. 4).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen in der Beschwerdeschrift vom

E. 5.3

In der Vernehmlassung vom 27. Juni 2022 (BVGer-act. 10) führt die Vorinstanz an, dass die Beschwerdeschrift keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel enthalte, die eine Änderung der angefochtenen Verfügung rechtfertigen könnten. Es würden ebenfalls keine Elemente vorgebracht, die nicht bereits Gegenstand der angefochtenen Verfügung waren. Bei der Beurteilung der Rückfallgefahr und der Verhältnismässigkeit der Dauer des Einreiseverbots habe sie sich auf das Urteil des Obergerichts des Kantons B. _____ vom 7. November 2017 und das Urteil des Bundesgerichts vom 27. August 2020 gestützt. Das verfügte neunjährige Einreiseverbot sei unter Berücksichtigung der sehr verwerflichen, schweren und über längere Zeit andauernden Delikte gegen die sexuelle Integrität klarerweise angezeigt und verhältnismässig (Art. 67 Abs. 3 AIG). Hinsichtlich des Aufenthalts des Beschwerdeführers in Deutschland sei festzuhalten, dass die deutschen Behörden im Rahmen der Schengenkonvention über die Ausschreibung im Schengener Informationssystem informiert würden. Sollten diese unter Berücksichtigung der Ausschreibungsgründe bereit sein, dem Beschwerdeführer im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, stehe es ihnen frei, die Löschung der Ausschreibung im Schengener Informationssystem zu beantragen. Bis dato sei jedoch kein entsprechendes Lösungsersuchen der deutschen Behörden eingegangen. Die ins Recht gelegte deutsche Fiktionsbescheinigung des Beschwerdeführers bescheinige lediglich, dass er sich während des hängigen Bewilligungsverfahrens in Deutschland aufhalten dürfe.

E. 5.4

In der Replik vom 7. September 2022 (BVGer-act. 15) bringt der Beschwerdeführer noch ergänzend vor, dass die Verantwortlichkeit für die Löschung des Einreiseverbots im Schengener Informationssystem nicht bei den deutschen Behörden liege, sondern es an der Schweiz sei, von der Ausschreibung Abstand zu nehmen. 6. 6.1 Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil vom 7. November 2017 vom Obergericht des Kantons B. _____ wegen mehrfach begangener

F-1679/2022 Seite 14 sexueller Handlungen mit einem Kind, mehrfach begangener sexueller Nötigung und mehrfacher Pornographie zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten und einer Geldstrafe verurteilt (SEM-act. 16, pag. 134- 141). Mit diesen Taten hat er wiederholt und zum Teil massiv gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 aAbs. 2 Bst. a AIG verstossen. Die gesetzliche Grundlage zur Verhängung eines Einreiseverbots ist damit zweifelsohne gegeben. Entgegen dem Hauptbegehren kommt in casu angesichts der durch die Sexualdelikte begangenen schweren Rechtsgüterverletzungen ein gänzliches Absehen von einem Einreiseverbot (Art. 67 Abs. 5 AIG) ungeachtet der geltend gemachten privaten Interessen des Beschwerdeführers nicht in Betracht (vgl. etwa Urteil des BVGer F-3800/2020 vom 18. November 2021 E. 6.2). 6.2 Weiter ist zu prüfen, ob vom Beschwerdeführer im Verfügungszeitpunkt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Art. 67 Abs. 3

zweiter Satz AIG ausging, welche die Anordnung eines über fünf Jahre dauernden Einreiseverbotes rechtfertigt. 6.2.1 Aus dem Urteil des Obergerichts des Kantons B. _____ vom 7. November 2017 geht hervor, dass der Beschwerdeführer über einen längeren Zeitraum wiederholt in die sexuelle Freiheit des Opfers, eines im Tatzeitraum sieben- bis neunjährigen Kindes, der Tochter seiner zweiten Ex-Ehegattin, eingriff. Den überwiegend schwerwiegenden Eingriffen in die sexuelle Integrität war das Opfer über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren (Dezember 2010 bis Februar/März 2013) ausgesetzt. Dabei setzte der Beschwerdeführer sein Opfer unter massiven psychischen Druck und baute seine Tathandlungen derart in den Alltag des Opfers ein, dass diese für sie schon fast zur Normalität wurden. Das Obergericht stufte das Verschulden des Beschwerdeführers aufgrund des langandauernden sexuellen Missbrauchs gesamtheitlich als erheblich ein (BE-act. pag. 220-343). 6.2.2 Bei der zu stellenden Gefahrenprognose kommt es wesentlich auf das Rückfallrisiko an. Der Beschwerdeführer hat mit der psychischen und sexuellen Integrität eines zu ihm in einem Vertrauensverhältnis stehenden Kindes über eine lange Zeitdauer hinweg auf äusserst verwerfliche Art und Weise hochwertigste Rechtsgüter verletzt. Bei Delikten gegen hochwertige Rechtsgüter wie die sexuelle Integrität muss rechtsprechungsgemäss selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen der dadurch gefährdeten Rechtsgüter nicht in Kauf genommen werden (vgl. etwa BGE 139 I 31 E. 2.3.2; 139 I 16 E. 2.2). Sexuelle Handlungen mit Kindern und sexuelle Nötigung gehören zudem zu denjenigen Anlasstaten, die vom

F-1679/2022 Seite 15 Verfassungsgeber als besonders verwerflich betrachtet werden und zum Verlust eines jeden Aufenthaltsrechts sowie zu einem obligatorischen Landesverweis von fünf bis fünfzehn Jahren Dauer führen (Art. 121 Abs. 3 Bst. a und Abs. 5 BV; vgl. auch Art. 66a Abs. 1 Bst. h StGB, der in Konkretisierung der genannten Verfassungsbestimmung auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt wurde). Auch wenn diese Regelung nicht rückwirkend auf den Beschwerdeführer Anwendung findet, darf bei einer Interessenabwägung berücksichtigt werden, dass der Verfassungs- und Gesetzgeber sexuelle Handlungen mit Kindern und sonstige Sexualdelikte als besonders verwerflich erachtet. Dieser Wertung ist in den Schranken des übrigen Verfassungs- und Völkerrechts Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des BGer 2C_365/2018 E. 5.4.1 m.H.). Unter anderem unterstreicht dies, dass die Anforderungen an die Wiederholungsgefahr herabgesetzt sind. 6.2.3 Vor diesem Hintergrund ist eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AIG vorliegend gegeben. Aufgrund der Schwere der Taten und ihrer Häufung über mehrere Jahre kann eine Rückfallgefahr nicht ausgeschlossen werden. Das Bundesverwaltungsgericht übersieht dabei nicht, dass die Taten des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung neun bis über elf Jahre zurücklagen und der Beschwerdeführer bereits im Januar 2020 aus der sechzehnmonatigen Haftzeit entlassen wurde. Dies rechtfertigt jedoch keine andere Beurteilung. Denn auch in der Vergangenheit liess sich der Beschwerdeführer, nachdem er aufgrund sexueller Handlungen mit der Tochter seiner zweiten Ex-Gattin in Untersuchungshaft genommen worden war, nicht davon abhalten, wiederum einschlägig zu delinquieren. Er missachtete mehrmals das ihm als Ersatzmassnahme auferlegte Kontaktverbot zu seiner Ex-Ehefrau und deren Tochter und verübte weitere Delikte zum Nachteil des Kindes. Hinzu kommt, dass er weder im gesamten Strafverfahren noch in den ausländerrechtlichen Verfahren bis dato Einsicht in das Unrecht seiner Taten oder Reue gezeigt hat. Bemerkenswert ist insoweit, dass er noch in der Replik vom 7. September 2022 (BVGer-act. 15) relativierend vortragen liess, dass es sich

um eine «einmalige Verurteilung» in einem Prozess «Aussage gegen Aussage» gehandelt und das Opfer in einer nicht alltäglichen Konstellation zu ihm gestanden habe. Diese Haltung zeugt von fehlender Einsicht und Selbstreflexion und lässt insofern auf eine fortbestehende Rückfallgefahr schliessen. Auch wenn das Rückfallrisiko aufgrund der veränderten Lebensumstände des Beschwerdeführers in Bezug auf die konkrete Tatkonstellation derzeit gering erscheinen mag, ist in der Gesamtwürdigung eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung zu bejahen.

F-1679/2022 Seite 16 Zusätzlich gilt zu berücksichtigen, dass der konkreten Rückfallgefahr bei Drittstaatsangehörigen untergeordnete Bedeutung zukommt, da auch generalpräventive Überlegungen in die Beurteilung einfließen dürfen (vgl. etwa Urteil des BGer 2C_299/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3 m.H.). Grundsätzlich ist daher ein Einreiseverbot mit einer Dauer von über fünf Jahren gerechtfertigt.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil vom 7. November 2017 vom Obergericht des Kantons B. _____ wegen mehrfach begangener sexueller Handlungen mit einem Kind, mehrfach begangener sexueller Nötigung und mehrfacher Pornographie zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten und einer Geldstrafe verurteilt (SEM-act. 16, pag. 134-141). Mit diesen Taten hat er wiederholt und zum Teil massiv gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 aAbs. 2 Bst. a AIG verstossen. Die gesetzliche Grundlage zur Verhängung eines Einreiseverbots ist damit zweifelsohne gegeben. Entgegen dem Hauptbegehren kommt in casu angesichts der durch die Sexualdelikte begangenen schweren Rechtsgüterverletzungen ein gänzliches Absehen von einem Einreiseverbot (Art. 67 Abs. 5 AIG) ungeachtet der geltend gemachten privaten Interessen des Beschwerdeführers nicht in Betracht (vgl. etwa Urteil des BVer F-3800/2020 vom 18. November 2021 E. 6.2).

E. 6.2

Weiter ist zu prüfen, ob vom Beschwerdeführer im Verfügungszeitpunkt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AIG ausging, welche die Anordnung eines über fünf Jahre dauernden Einreiseverbotes rechtfertigt.

E. 6.2.1

Aus dem Urteil des Obergerichts des Kantons B. _____ vom 7. November 2017 geht hervor, dass der Beschwerdeführer über einen längeren Zeitraum wiederholt in die sexuelle Freiheit des Opfers, eines im Tatzeitraum sieben- bis neunjährigen Kindes, der Tochter seiner zweiten Ex-Ehegattin, eingriff. Den überwiegend schwerwiegenden Eingriffen in die sexuelle Integrität war das Opfer über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren (Dezember 2010 bis Februar/März 2013) ausgesetzt. Dabei setzte der Beschwerdeführer sein Opfer unter massiven psychischen Druck und baute seine Tathandlungen derart in den Alltag des Opfers ein, dass diese für sie schon fast zur Normalität wurden. Das Obergericht stufte das Verschulden des Beschwerdeführers aufgrund des langandauernden sexuellen Missbrauchs gesamtheitlich als erheblich ein (BE-act. pag. 220-343).

E. 6.2.2

Bei der zu stellenden Gefahrenprognose kommt es wesentlich auf das Rückfallrisiko an. Der Beschwerdeführer hat mit der psychischen und sexuellen Integrität eines zu ihm in

einem Vertrauensverhältnis stehenden Kindes über eine lange Zeitdauer hinweg auf äusserst verwerfliche Art und Weise hochwertigste Rechtsgüter verletzt. Bei Delikten gegen hochwertige Rechtsgüter wie die sexuelle Integrität muss rechtsprechungsgemäss selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen der dadurch gefährdeten Rechtsgüter nicht in Kauf genommen werden (vgl. etwa BGE 139 I 31 E. 2.3.2; 139 I 16 E. 2.2). Sexuelle Handlungen mit Kindern und sexuelle Nötigung gehören zudem zu denjenigen Anlasstaten, die vom Verfassungsgeber als besonders verwerflich betrachtet werden und zum Verlust eines jeden Aufenthaltsrechts sowie zu einem obligatorischen Landesverweis von fünf bis fünfzehn Jahren Dauer führen (Art. 121 Abs. 3 Bst. a und Abs. 5 BV; vgl. auch Art. 66a Abs. 1 Bst. h StGB, der in Konkretisierung der genannten Verfassungsbestimmung auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt wurde). Auch wenn diese Regelung nicht rückwirkend auf den Beschwerdeführer Anwendung findet, darf bei einer Interessenabwägung berücksichtigt werden, dass der Verfassungs- und Gesetzgeber sexuelle Handlungen mit Kindern und sonstige Sexualdelikte als besonders verwerflich erachtet. Dieser Wertung ist in den Schranken des übrigen Verfassungs- und Völkerrechts Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des BGer 2C_365/2018 E. 5.4.1 m.H.). Unter anderem unterstreicht dies, dass die Anforderungen an die Wiederholungsgefahr herabgesetzt sind.

E. 6.2.3

Vor diesem Hintergrund ist eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AIG vorliegend gegeben. Aufgrund der Schwere der Taten und ihrer Häufung über mehrere Jahre kann eine Rückfallgefahr nicht ausgeschlossen werden. Das Bundesverwaltungsgericht übersieht dabei nicht, dass die Taten des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung neun bis über elf Jahre zurücklagen und der Beschwerdeführer bereits im Januar 2020 aus der sechzehnmonatigen Haftzeit entlassen wurde. Dies rechtfertigt jedoch keine andere Beurteilung. Denn auch in der Vergangenheit liess sich der Beschwerdeführer, nachdem er aufgrund sexueller Handlungen mit der Tochter seiner zweiten Ex-Gattin Untersuchungshaft genommen worden war, nicht davon abhalten, wiederum einschlägig zu delinquieren. Er missachtete mehrmals das ihm als Ersatzmassnahme auferlegte Kontaktverbot zu seiner Ex-Ehefrau und deren Tochter und verübte weitere Delikte zum Nachteil des Kindes. Hinzu kommt, dass er weder im gesamten Strafverfahren noch in den ausländerrechtlichen Verfahren bis dato Einsicht in das Unrecht seiner Taten oder Reue gezeigt hat. Bemerkenswert ist insoweit, dass er noch in der Replik vom 7. September 2022 (BVGer-act. 15) relativierend vortragen liess, dass es sich um eine «einmalige Verurteilung» in einem Prozess «Aussage gegen Aussage» gehandelt und das Opfer in einer nicht alltäglichen Konstellation zu ihm gestanden habe. Diese Haltung zeugt von fehlender Einsicht und Selbstreflexion und lässt insofern auf eine fortbestehende Rückfallgefahr schliessen. Auch wenn das Rückfallrisiko aufgrund der veränderten Lebensumstände des Beschwerdeführers in Bezug auf die konkrete Tatkonstellation derzeit gering erscheinen mag, ist in der Gesamtwürdigung eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung zu bejahen. Zusätzlich gilt zu berücksichtigen, dass der konkreten Rückfallgefahr bei Drittstaatsangehörigen untergeordnete Bedeutung zukommt, da auch generalpräventive Überlegungen in die Beurteilung einfließen dürfen (vgl. etwa Urteil des BGer 2C_299/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3 m.H.). Grundsätzlich ist daher ein Einreiseverbot mit einer Dauer von über fünf Jahren gerechtfertigt.

E. 7

April 2022 (BVGer-act. 1) und ergänzenden Beschwerdebeurteilung vom 9. Mai 2022 (BVGer-act. 6) vor, er sei lediglich einmalig strafrechtlich verurteilt worden. Ansonsten habe er sich strafrechtlich nichts zu Schulden kommen lassen. Darüber hinaus sei die Verurteilung bereits mehrere Jahre her und er habe sich seitdem bewährt. Von ihm gehe daher keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Aus diesem Grund und wegen seines langjährigen Aufenthalts sowie seiner familiären Bindungen in der Schweiz, insbesondere zu seinen beiden Söhnen, sei ein öffentliches Interesse an einer Fernhaltungsmassnahme nicht mehr gegeben. Ferner habe er am 22. Oktober 2021 eine in Deutschland lebende deutsche Staatsangehörige geheiratet. Am 25. Oktober 2021 habe er sich in Deutschland per 22. Oktober 2021 angemeldet und kurz darauf das Visum zur Familienzusammenführung mit seiner Ehefrau beantragt. Die Familienzusammenführung sei bewilligt und ihm sei am 21. Februar 2022 das beantragte Einreisevisum «D» erteilt worden. Ferner hätten die deutschen Behörden ihm, als Ehegatte einer Deutschen, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz (vergleichbar einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 42 AIG) zugesichert. Die Erwerbstätigkeit sei ihm auch bereits gestattet worden. Die deutschen Behörden müssten ihm demnach die Einreise nach Deutschland nicht mehr bewilligen. Es sei daher mit ihm eine Person im Schengener Informationssystem ausgeschrieben, die eine offizielle Einreiseermächtigung von einem anderen Schengen-Staat erhalten habe und bereits in diesen Schengen-Staat eingereist und dort wohnhaft sei. Es widerspreche jeder Rechtmässigkeit, wenn eine Person, die bereits offiziell in einen anderen Schengen-Staat eingereist sei und dort legal Wohnsitz genommen habe, im Schengener Informationssystem ausgeschrieben werde, obwohl das die Ausschreibung begründende Einreiseverbot noch nicht rechtskräftig sei. Zusammenfassend führten seine Heirat mit einer deutschen Staatsangehörigen, seine Wohnsitznahme in Deutschland, der längere Zeitablauf seit der Verurteilung und seine familiären Bindungen in der Schweiz zur Rechtswidrigkeit des Einreiseverbots. Zudem seien die Voraussetzungen F-1679/2022 Seite 13 zur Nichtanordnung des Einreiseverbots nach Art. 67 Abs. 5 AIG erfüllt. Darüber hinaus seien die Dauer des Einreiseverbots von neun Jahren und die Ausschreibung im Schengener Informationssystem auch unverhältnismässig. Die Vorinstanz habe insoweit seine persönlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt und ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt.

E. 7.1

Bestand und Dauer des Einreiseverbots sind unter dem Blickwinkel des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Abstufungen betreffend die Dauer ergeben sich aus der wertenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltung und den privaten Interessen, welche die betroffene Person an der zeitlichen Beschränkung der Massnahme hat. Ausgangspunkt der Überlegungen bilden die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens, die persönlichen Verhältnisse der betroffenen ausländischen Person und das von ihr ausgehende, zukünftige Gefährdungspotenzial (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; Art. 67 Abs. 5 und Art. 96 AIG; BGE 139 II 121 E. 6.5.1; BVGE 2017 VII/2 E. 4.5; 2016/33 E. 9; 2014/20 E. 8.1).

E. 7.2

Die vom Beschwerdeführer ausgehende, angesichts der Schwere der Rechtsgutverletzungen nicht hinzunehmende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung spricht für ein

nach wie vor grosses öffentliches Interesse an einer langjährigen Fernhaltung (vgl. BVGE 2013/4 E. 5.2 und 7.2). Das Hauptaugenmerk der Fernhaltungsmassnahme liegt in ihrer spezialpräventiven Zielsetzung. Das Einreiseverbot soll weiteren Straftaten des Beschwerdeführers in der Schweiz und im Schengen-Raum entgegenwirken und ihn überdies anhalten, bei einer allfälligen künftigen Wiedereinreise nach Ablauf der Dauer des Einreiseverbots keine weiteren Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begehen. Als gewichtig zu erachten ist vorliegend aber auch das bereits angesprochene generalpräventiv motivierte Interesse, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis zu schützen (vgl. BVGE 2014/20 E. 8.2 m.H.). Dieses Schutzbedürfnis akzentuiert sich zusätzlich, wo es wie hier um den Schutz von Kindern als besonders schutzbedürftige Mitglieder der Gesellschaft und zugleich um Straftaten von besonderer Verwerflichkeit geht.

E. 7.3

Den vorstehenden Interessen stellt der Beschwerdeführer seine privaten Interessen gegenüber. Er führt an, sein Privat- und Familienleben würden eine wesentliche Reduktion der Verbotsdauer erfordern. Diesbezüglich

F-1679/2022 Seite 17 verweist er in erster Linie auf den erforderlichen persönlichen Kontakt zu seinen beiden hiezulande lebenden Söhnen. Ferner wohne sein ihm nahestehender Bruder ebenfalls in der Schweiz und seine Eltern seien hier verstorben und beerdigt.

E. 7.3.1

Zunächst gilt es darauf hinzuweisen, dass allfällige Einschränkungen des Privat- und Familienlebens in erster Linie durch den Entzug der Niederlassungsbewilligung begründet sind, weshalb sich in casu bloss noch die Frage stellt, ob die durch das Einreiseverbot zusätzlich bewirkte Erschwernis vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit standhält. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass der Umstand, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Einreiseverbotes seine hier lebenden Söhne nicht mehr beliebig besuchen darf, die Verhältnismässigkeit der Massnahme an sich nicht ohne Weiteres in entscheidrelevantem Mass in Frage stellt. Denn ansonsten wäre das Instrument des Einreiseverbots gegenüber allen Personen mit Familienangehörigen in der Schweiz per se unzulässig (vgl. Urteil des BGer 2C_270/2015 vom 6. August 2015 E. 8.2).

E. 7.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass gewichtige Privat- und Familieninteressen des Beschwerdeführers in der Schweiz liegen, wo er seit 1994 lebte und wo seine beiden mittlerweile erwachsenen Söhne aus einer geschiedenen Ehe, beide Schweizer Bürger, sowie sein Bruder nach wie vor leben. Allerdings wurde bereits im Rahmen des Verfahrens auf Widerruf der Niederlassungsbewilligung durch das Bundesgericht mit Urteil vom 27. August 2020 eine gemessen am langen Aufenthalt ungenügende beziehungsweise unterdurchschnittliche Integration des Beschwerdeführers festgestellt. Des Weiteren wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer weder über das Sorgerecht noch über das Obhutrecht für seine 2002 und 2003 geborenen Söhne verfügte und auch nicht mit ihnen zusammengelebt habe. Die Beziehung sei zwar intakt, sie sei aber nur durch gelegentliche Besuche gepflegt worden. Weitere Betreuungsaufgaben habe der Beschwerdeführer nicht wahrgenommen, und besondere wirtschaftliche Bindungen seien nicht erkennbar. Seine Vaterfunktion könne der Beschwerdeführer auch

vom Ausland her wahrnehmen (siehe hierzu insgesamt Urteil des BGer 2C_173/2015 vom 27. August 2020 E. 5.2, E. 5.3 und E. 5.4; BE-act. pag. 519/520). Für das Bundesverwaltungsgericht besteht kein Anlass, im rechtlichen Kontext eines Einreiseverbots von dieser Einschätzung abzuweichen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Kontakt zu seinen Söhnen sowie zu seinem Bruder schliesslich auch mittels moderner Kommunikationsmittel gepflegt werden kann. Das Einreiseverbot kann ausserdem zur Wahrnehmung von Besuchen von

F-1679/2022 Seite 18 Familienangehörigen auf begründetes Gesuch hin für eine kurze Zeitspanne suspendiert werden.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Interesse des Beschwerdeführers, ungehindert in die Schweiz einreisen zu können, insbesondere aufgrund seiner familiären Verbindungen nicht unbedeutend ist. Gesamthaft betrachtet vermag sein privates Interesse jedoch das gewichtige öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit vor weiteren Straftaten angesichts der Schwere der begangenen Taten nicht aufzuwiegen. Die Dauer des Einreiseverbotes von neun Jahren erweist sich, auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts bei Sexualdelikten (vgl. Urteile des BVer F-13/2022 vom 30. August 2023; F-3800/2020 vom 18. November 2021; F-2/2018 vom 30. September 2020) in einer Gesamtbetrachtung als verhältnismässig und angemessen. Die eventualiter beantragte Reduktion der Dauer des Einreiseverbots ist damit ebenfalls abzulehnen.

E. 8

Schliesslich bleibt zu prüfen, ob die Ausschreibung des Beschwerdeführers im Schengener Informationssystem rechtmässig erfolgte bzw. mittlerweile aufzuheben ist. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

E. 8.1

Wird gegen eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation besitzt, ein Einreiseverbot verhängt, so wird sie nach Massgabe der Bedeutung des Falles im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (vgl. Art. 21 und 24 der [hier noch anwendbaren] Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS-II, Abl. L 381/4 vom 28.12.2006 [aSIS-II-VO] [abgelöst durch: Art. 21 und 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 [SIS-VO-Grenze]; vgl. diesbezüglich Art. 65]; Art. 21 der N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013 [SR 362.0]).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer ist pakistanischer Staatsangehöriger und damit Drittstaatsangehöriger im Sinne von Art. 3 Bst. d aSIS-II-VO. Voraussetzung der Ausschreibung im Schengener Informationssystem ist eine

F-1679/2022 Seite 19 nationale Ausschreibung, die gestützt auf eine Entscheidung der zuständigen nationalen Instanzen ergeht (Art. 24 Ziff. 1 aSIS-II-VO). Die Ausschreibung erfolgt, wenn sich die nationale Entscheidung auf eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit stützt. Das ist insbesondere der Fall, wenn die betreffende Person in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 Bst. a aSIS-II-VO), oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie schwere Straftaten begangen hat, oder wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass sie solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats plant (Art. 24 Ziff. 2 Bst. b aSIS-II-VO).

E. 8.3

Als Drittstaatsangehöriger konnte der Beschwerdeführer grundsätzlich zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem ausgeschrieben werden. Er wurde in der Schweiz wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit einem Kind, mehrfacher sexueller Nötigung und mehrfacher Pornographie (Art. 187 Ziff. 1 StGB, Art. 189 Abs. 1 StGB und Art. 197 Abs. 1 StGB) verurteilt. Der Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB) ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, der Straftatbestand der sexuellen Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren und der Straftatbestand der Pornographie (Art. 197 Abs. 1 StGB) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht. Sie erfüllen damit den Schweregrad von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a aSIS-II-VO. Darüber hinaus geht von dem Beschwerdeführer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus (vgl. E. 6.). Die Schweiz ist sodann zur Wahrung der Interessen der Gesamtheit der Schengen-Staaten verpflichtet (BVGE 2011/48 E. 6.1), sodass die Vorinstanz den Beschwerdeführer im Schengener Informationssystem auszu-schreiben hatte.

E. 8.4

Auch die Ausstellung eines Aufenthaltstitels, wie sie der Beschwerdeführer behauptet, wird durch die Ausschreibung im Schengener Informationssystem nicht ausgeschlossen. Diesbezüglich war bis einschliesslich den 6. März 2023 Art. 25 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.03.2010 (ABl. L 85/1 vom 31.03.2010) einschlägig, der den folgenden Wortlaut hat: «Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einen Aufenthaltstitel zu erteilen, so ruft er systematisch die Daten im Schengener Informationssystem ab. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenem Drittausländer einen Aufenthaltstitel zu erteilen, so konsultiert er vorab den

F-1679/2022 Seite 20 ausschreibenden Mitgliedstaat und berücksichtigt dessen Interessen; der Aufenthaltstitel wird nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe erteilt, insbesondere aus humanitären Gründen oder aufgrund internationaler Verpflichtungen. Wird der Aufenthaltstitel erteilt, so zieht der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung zurück, wobei es ihm unbenommen bleibt, den betroffenen Drittausländer in die nationale Ausschreibungsliste aufzunehmen.» Seit dem 7. März 2023 gilt insoweit Art. 27 SIS-VO-Grenze (siehe hierzu: Art. 65 SIS-VO-Grenze i.V.m. Art. 1 des Durchführungsbeschlusses [EU] 2023/201 der Kommission vom 30. Januar 2023 zur Festlegung des Zeitpunkts, zu dem der Betrieb des Schengener Informationssystems gemäss der SIS-VO-Grenze und der Verordnung [EU] 2018/1862 des Europäischen

Parlaments und des Rates aufgenommen wird). In Art. 27 SIS-VO- Grenze heisst es wörtlich: «Erwägt ein Mitgliedstaat, einem Drittstaatsangehörigen, den ein anderer Mitgliedstaat zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben hat, einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt zu erteilen oder zu verlängern, so konsultieren die beteiligten Mitgliedstaaten einander im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen gemäß folgenden Regeln: a) Der erteilende Mitgliedstaat konsultiert den ausschreibenden Mitgliedstaat vor der Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels oder des Visums für den längerfristigen Aufenthalt; b) der ausschreibende Mitgliedstaat antwortet auf das Konsultationsersuchen binnen zehn Kalendertagen; c) geht innerhalb der Frist nach Buchstabe b keine Antwort ein, so gilt, dass der ausschreibende Mitgliedstaat keine Einwände gegen die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels oder des Visums für den längerfristigen Aufenthalt erhebt; d) der erteilende Mitgliedstaat berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Gründe für die Entscheidung des ausschreibenden Mitgliedstaats und prüft im Einklang mit dem nationalen Recht, ob die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellen könnte; e) der erteilende Mitgliedstaat unterrichtet den ausschreibenden Mitgliedstaat über seine Entscheidung, und f) wenn der erteilende Mitgliedstaat den ausschreibenden Mitgliedstaat über seine Absicht oder seine Entscheidung unterrichtet, den Aufenthaltstitel oder das Visum für den längerfristigen Aufenthalt zu erteilen oder zu verlängern,

F-1679/2022 Seite 21 löscht der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung. Die endgültige Entscheidung, ob einem Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt erteilt wird, obliegt dem erteilenden Mitgliedstaat.»

E. 8.5

Daraus wird ersichtlich, dass die Ausschreibung im Schengener Informationssystem die deutschen Behörden nicht daran hindert, dem Beschwerdeführer einen Aufenthaltstitel zu erteilen. In diesem Zusammenhang ist noch Folgendes auszuführen:

E. 8.5.1

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das angefochtene Einreiseverbot vom 21. März 2022 dem Beschwerdeführer am 25. März 2022 eröffnet wurde, die deutschen Behörden sein Visum zwecks Familienzusammenführung zu seiner Ehefrau in Deutschland (Visum «D») aber bereits vor Eröffnung des angefochtenen Einreiseverbotes ausgestellt hatten. Die 90-tägige Gültigkeit des Visums begann am 21. Februar 2022 und damit über einen Monat vor Eröffnung des angefochtenen Einreiseverbotes und der Ausschreibung des Beschwerdeführers im Schengener Informationssystem. Ebenfalls zeitlich noch vor der Eröffnung des angefochtenen Einreiseverbotes am 25. März 2022 beantragte der Beschwerdeführer am 23. März 2022 in Deutschland bei der Ausländerbehörde der Stadt D._____ die Ausstellung / Verlängerung eines Aufenthaltstitels. Zu den Aufenthaltstiteln zählen nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz unter anderem Visa wie auch Aufenthaltserlaubnisse, zum Beispiel eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs. Das deutsche Aufenthaltsgesetz sieht vor, dass wenn ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels (hier das Visum des Beschwerdeführers zum Zwecke der Familienzusammenführung) dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen

Aufenthaltstitels (hier die Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs zu seiner deutschen Ehefrau) beantragt, der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend gilt (sog. Fiktion). Zum Nachweis erhalten die jeweiligen Antragsteller von der zuständigen Ausländerbehörde entsprechende Bescheinigungen. Dementsprechend stellten die deutschen Behörden dem Beschwerdeführer zunächst am 2. Juni 2022 eine solche Fiktionsbescheinigung mit Gültigkeit bis zum 1. September 2022 und am 10. August 2022 eine weitere Fiktionsbescheinigung mit Gültigkeit bis zum 9. Februar 2023 aus.

F-1679/2022 Seite 22 Ob über den Antrag des Beschwerdeführers zwischenzeitlich entschieden und ihm eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs erteilt wurde, oder ob er über einen anderen gültigen Aufenthaltstitel in Deutschland verfügt, entzieht sich der Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts. Der Beschwerdeführer hat jedenfalls nach Ablauf der Gültigkeit seiner letzten Fiktionsbescheinigung weder eine weitere solche noch einen Aufenthaltstitel vorgelegt.

E. 8.5.2

Sofern die deutschen Behörden noch nicht über den Antrag des Beschwerdeführers entschieden haben sollten und bereit sein sollten, ihm einen Aufenthaltstitel zu erteilen, müssten die zuständigen Behörden in Deutschland ihr Vorhaben dem schweizerischen Schengen-Büro im Rahmen des Konsultationsverfahrens mitteilen, was nach Art. 27 Bst. f SIS-VO-Grenze die Löschung des Einreiseverbots zur Folge hätte. Sofern dem Beschwerdeführer in Deutschland bereits ein Aufenthaltstitel erteilt worden sein sollte, müsste er sich hinsichtlich eines allfällig unterlassenen Konsultationsverfahrens an die zuständigen deutschen Behörden wenden.

E. 8.6

Es ist somit festzustellen, dass für die Beschränkung der Ausschreibung auf die Schweiz und die Rücknahme der Ausschreibung des Beschwerdeführers im Schengener Informationssystem derzeit keine hinreichende Veranlassung besteht.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig im Sinne von Art. 49 VwVG erweist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 10

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie sind in Anwendung von Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 1'200.– festzusetzen und durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Eine Parteientschädigung steht dem Beschwerdeführer nicht zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

F-1679/2022 Seite 23